

§ 3 Stmk. GR 1985 Beiträge der Gemeinden

Stmk. GR 1985 - Steiermärkisches Gemeindebediensteten-Ruhebezugsleistungsgesetz 1985

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 07.10.2024

Die Gemeinden haben dem Land folgende Beiträge zu erbringen:

1. Beiträge von den Bezügen der öffentlich-rechtlichen Bediensteten (§ 5);
2. Beiträge vom Entgelt aller nicht öffentlich-rechtlichen Bediensteten (§ 6);
3. Dienstpostenausfallsbeiträge (§ 7); 4. Ausgleichsbeiträge (§ 8).

In Kraft seit 01.01.1985 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at